

KURZFASSUNG DES REGLEMENTS FÜR DAS GEWERBLICHE PERSONAL (FAR)

Gültig ab 01. Mai 2022

VERSICHERTENKREIS

Alle Arbeitnehmer der Implenia AG, die dem Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe unterstellt sind, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG Art. 2 übersteigt (2022: CHF 25'095) und deren Arbeitsvertrag mehr als drei Monate dauert, sind ab dem 1. Januar, welcher dem 17. Geburtstag folgt, versichert.

VERSICHERTER JAHRESLOHN

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag. Der massgebende Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem 13-fachen Monatslohn ohne Zulagen. Für Versicherte im Stundenlohn gilt der Stundenlohn multipliziert mit der durchschnittlich geltenden Soll-Jahresstundenzahl, einschliesslich 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung als massgebender Jahreslohn. Der Koordinationsbetrag entspricht 50% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

BEITRÄGE (in % des versicherten Lohnes)

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	3.5%	2.1%	3.5%	2.1%
25 – 34	3.5%	3.5%	3.5%	2.1%	7.0%	5.6%
35 – 44	5.0%	5.0%	3.5%	2.1%	8.5%	7.1%
45 – 54	7.5%	7.5%	3.5%	2.1%	11.0%	9.6%
55 – 65	9.0%	17.0%	3.5%	2.1%	12.5%	19.1%

DAS ALTERSKAPITAL

Mit den Sparbeiträgen wird das Alterskapital geäufnet. Zusammen mit den Zinsgutschriften wird das Alterskapital angespart, das die Grundlage für die Altersleistungen bildet.

WEITERFÜHRUNG DER VERSICHERUNG BEIM BEZUG EINER FAR-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

Es bestehen zwei Wahlmöglichkeiten:

Weiterversicherung bei der Implenia Vorsorge bis Alter 65:

Die Versicherung kann in der Implenia Vorsorge weitergeführt werden. Im Alter 65 kann die Altersrente oder das Alterskapital (ganz oder teilweise an Stelle einer Altersrente) bezogen werden. Die Altersgutschriften werden durch die FAR-Stiftung übernommen und der Implenia Vorsorge zu Gunsten des Versicherten überwiesen.

Austritt aus der Implenia Vorsorge:

- Barbezug der Altersleistung im Alter 60
- Überweisung der Altersleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung. Der Entscheid für eine Altersrente oder das Alterskapital im Alter 65 kann somit zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden
- Überweisung der Altersleistung auf bis zu zwei Freizügigkeitskonti

KURZFASSUNG DES REGLEMENTS FÜR DAS GEWERBLICHE PERSONAL (FAR)

VORSORGELEISTUNGEN

Bei Erwerbsunfähigkeit	Im Todesfall (vor Pensionierung)	Im Alter																								
<p>Invalidenrente Hochrechnung des Alterskapitals auf Alter 65, mit einem Zinssatz von 0%. Die Invalidenrente wird bis zum 65. Altersjahr ausgerichtet und beträgt maximal 50% des versicherten Lohnes.</p> <p>Invaliden-Kinderrente 20% (bei einem Kind) 30% (bei zwei Kindern) 40% (bei drei oder mehr Kindern) der Invalidenrente.</p> <p>Teilinvalidität</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Invaliditätsgrad</th> <th>Prozentualer Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>49 %</td><td>47.5%</td></tr> <tr><td>48%</td><td>45.0%</td></tr> <tr><td>47%</td><td>42.5%</td></tr> <tr><td>46%</td><td>40.0%</td></tr> <tr><td>45%</td><td>37.5%</td></tr> <tr><td>44%</td><td>35.0%</td></tr> <tr><td>43%</td><td>32.5%</td></tr> <tr><td>42%</td><td>30.0%</td></tr> <tr><td>41%</td><td>27.5%</td></tr> <tr><td>40%</td><td>25.0%</td></tr> <tr><td>Unter 40%</td><td>0.0%</td></tr> </tbody> </table>	Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil	49 %	47.5%	48%	45.0%	47%	42.5%	46%	40.0%	45%	37.5%	44%	35.0%	43%	32.5%	42%	30.0%	41%	27.5%	40%	25.0%	Unter 40%	0.0%	<p>Ehegatten- oder Lebenspartnerrente (Witwe, Lebenspartner oder eingetragener Partner) = 40% der versicherten bzw. 55% der laufenden Invalidenrente (sofern alle Bedingungen erfüllt sind). Wahlmöglichkeit: einmalige Kapitalabfindung.</p> <p>Waisenrente 20% (für ein Kind) 40% (für zwei Kinder) 60% (für drei oder mehr Kinder) der versicherten oder laufenden Invalidenrente</p> <p>Todesfallkapital Stirbt ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters, kommt ein Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss Reglement zur Auszahlung.</p> <p>Begünstigung Begünstigte Personen müssen schriftlich und zu Lebzeiten des Versicherten gemeldet werden (Lebenspartner).</p>	<p>Pensionierungsalter Versicherte, welche die Bedingungen für eine Überbrückungsrente der FAR-Stiftung erfüllen, erreichen das Pensionierungsalter mit dem Beginn des Anspruchs auf die Überbrückungsrente der FAR-Stiftung. Für die übrigen Versicherten, welche keine FAR-Überbrückungsrente beziehen, gilt das Rücktrittsalter 65 Jahre (Männer und Frauen, Aktive und Invalide).</p> <p>Altersrente bei der Pensionierung vorhandenes Alterskapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz von 5.65% (gültig ab 01.02.2016 für Alter 65).</p> <p>Alters-Kinderrente 20% (für ein Kind) 30% (für zwei Kinder) 40% (für drei und mehr Kinder) der laufenden Altersrente</p> <p>Kapitalauszahlung Das bis zur Pensionierung angesparte Alterskapital kann ganz oder teilweise an Stelle einer Altersrente bezogen werden. Der Kapitalbezug muss spätestens einen Monat vor der Pensionierung schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muss vom Ehegatten mitunterzeichnet werden.</p>
Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil																									
49 %	47.5%																									
48%	45.0%																									
47%	42.5%																									
46%	40.0%																									
45%	37.5%																									
44%	35.0%																									
43%	32.5%																									
42%	30.0%																									
41%	27.5%																									
40%	25.0%																									
Unter 40%	0.0%																									
Beim Austritt	Im Todesfall (nach Pensionierung)																									
<p>Austrittsleistung gesamtes, bis zum Austrittsdatum angepasstes Alterskapital inkl. Zinsen.</p> <p>Die Austrittsleistung umfasst mindestens das Altersguthaben gemäss BVG sowie den Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.</p>	<p>Ehegatten- oder Lebenspartnerrente 55% der laufenden Altersrente.</p> <p>Waisenrente 20% (für ein Kind) 40% (für zwei Kinder) 60% (für drei oder mehr Kinder) der laufenden Altersrente</p>																									

VORBEZUG ODER VERPFÄNDUNG FÜR WOHNHEIGENTUM

Für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum oder für Mieterbeteiligungen können die Versicherten einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Über 50jährige können den im Alter 50 erreichten Stand oder die halbe Austrittsleistung beziehen.

Als Folge des Vorbezuges werden die Vorsorgeleistungen gekürzt. Allfällige Leistungsgarantien fallen dahin. Die Einbusse des Risikoschutzes bei Invalidität und Tod kann mit einer Zusatzversicherung aufgefangen werden. Der Abschluss einer Zusatzversicherung ist freiwillig und die Kosten sind durch die versicherte Person zu tragen. Anstelle des Vorbezugs kann die Austrittsleistung auch zur Sicherstellung eines Hypothekar-Kredites verpfändet werden. Vorbezug und Verpfändung können bis zum Alter 57 geltend gemacht werden.

Rechtsansprüche können nicht aus diesem Merkblatt, sondern nur aus der deutschen Fassung des jeweils gültigen Reglements abgeleitet werden. Dieses kann bei der Pensionskasse bezogen werden.